
TOP 9:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Drucksache: 157/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Bundesautobahn A 1 ist eine wichtige Verkehrsverbindung in Deutschland. Die Rheinbrücke der A 1 bei Leverkusen ist dabei von zentraler Bedeutung. Derzeit ist die Brücke wegen gravierender Schäden für den Schwerverkehr über 3,5 Tonnen gesperrt. Eine dauerhafte Reparatur ist nicht möglich. Das Bauwerk muss daher gesichert und durch ein zweiteiliges Ersatzbauwerk ersetzt werden. Unter Aufrechterhaltung des laufenden Verkehrs ist dies nur möglich, indem bis 2020 neben der Rheinbrücke eine neue Brücke errichtet wird. Ein schnellstmögliches Planungsverfahren für das neue Bauwerk ist daher unabdingbar. Die Brücke kann aus verkehrlichen und bautechnischen Gründen nur im Zusammenhang mit einem 8-streifigen Ausbau der A 1 in diesem Bereich errichtet werden. Diese Maßnahme ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten, aufgrund der Dringlichkeit der Erneuerung hat der Bund aber im Dezember 2012 einen Planungsauftrag hierfür erteilt.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (seit dem 17. Dezember 2006 in Kraft) wurde unter anderem für bestimmte Infrastrukturvorhaben das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Gerichtsinstanz für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt. Die betreffenden Bauprojekte werden in einer Anlage zum Bundesfernstraßengesetz (FStrG) enumerativ aufgezählt. Der nun geplante Neubau der Rheinbrücke und der damit einhergehende Ausbau der A 1 in diesem Bereich sind in dieser Anlage nicht enthalten. Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Vorhaben in die Anlage zu § 17e FStrG aufgenommen werden, um ein beschleunigtes Planungsverfahren für den Ersatzbau der Brücke zu ermöglichen. § 17e FStrG sieht als Begründung für eine Abweichung von der generellen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung unter anderem den Fall vor, dass das betreffende Vorhaben eine besondere Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrspässe besitzt (§ 17e Absatz 1 Nummer 5 FStrG). Dies ist laut Gesetzesbegründung bei der Rheinbrücke bei Leverkusen der Fall, da die A 1 als Europastraße eine verkehrswichtige Achse im nationalen und internationalen Fernstraßennetz darstellt und im Raum Köln/Leverkusen in

besonderem Maße belastet ist.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2015 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, angenommen:

Neben dem Projekt "A 1 Köln-Niehl - Kreuz Leverkusen" werden auch das Ersatzbauwerk der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal bei Rendsburg in Schleswig-Holstein im Verlauf der Bundesautobahn A 7, die Neckartalbrücke bei Heilbronn im Zuge der A 6 und die Rheinbrücke bei Duisburg-Neuenkamp im Verlauf der Bundesautobahn A 40 in die Anlage zum Bundesfernstraßengesetz (FStrG) aufgenommen. Dadurch wird für die genannten Projekte das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Gerichtsinstanz für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt, um ein beschleunigtes Planungsverfahren für die Errichtung der oben genannten Bauwerke zu ermöglichen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.